

C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Prüfung der Abwasserabgabe

Verfasser: Gustav Müller
Fritz **Wudi**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	25
2. Großeinleitungen	26
2.1 Bescheidregelung	27
2.2 Erklärungen nach § 6 AbwAG	27
2.3 Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG	28
2.4 Jahresschmutzwassermenge	28
2.5 Erhöhung	28
2.6 Ermäßigung	28
2.7 Verrechnung	29
3. Niederschlagswassereinleitungen	30
3.1 Einwohnerzahlen	31
3.2 Verrechnung	31
4. Kleininleitungen	32
5. Schlußbemerkung	33

1. Rechtliche Grundlagen

Bereits seit dem **01.01.1981** verpflichtet das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) des Bundes die Länder, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abwasserabgabe zu erheben. Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften regeln die Einzelheiten.

Die Abwasserabgabe tritt als zusätzliches Instrument neben die allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften, um einen wirksamen Gewässerschutz zu erreichen. Sie wird festgesetzt für

- Großeinleitungen von Schmutzwasser,
- Kleineinleitungen von Schmutzwasser und
- das Einleiten von Niederschlagswasser

in Gewässer.

Das AbwAG und das BayAbwAG wurden zwischenzeitlich mehrfach geändert. Derzeit gelten

- das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz; AbwAG) vom **03.11.1994** (BGBl I S. 3370) in der Fassung des Gesetzes vom 11.11.1996 (BGBl I S. 1690/1693),
- das Bayerische Gesetz zur **Ausführung** des AbwAG (BayAbwAG) vom **21.04.1996** (GVBl S. 162),
- die Verwaltungsvorschriften zum AbwAG und zum BayAbwAG (**VwVBayAbwAG**) vom 27.03.1992 (AllMBl S. 277).

Zu den letzten Novellierungen des AbwAG und des BayAbwAG ist folgendes zu bemerken:

Am **01.01.1991** ist das **Dritte Gesetz zur Änderung des AbwAG** vom **02.11.1990** mit folgenden wesentlichen Änderungen in Kraft getreten:

- Zusätzlich zu der nach dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) ermittelten Abgabe wurde eine Abgabe auf Stickstoff- und Phosphorverbindungen im Abwasser eingeführt.
- Investitionen zur Verringerung der Schadstofffracht können unter bestimmten Voraussetzungen vollständig verrechnet werden. Die Verrechnung ist mit der gesamten in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Abwasseranlagen angefallenen Abwasserabgabe möglich.

Mit dem **Dritten Gesetz zur Änderung des BayAbwAG** vom **24.07.1991** wurde die Verrechnungsmöglichkeit auf Investitionen der Mischwasserbehandlung eingeführt.

Das **Vierte Gesetz zur Änderung des AbwAG**, das am **01.01.1994** in Kraft trat, brachte Erleichterungen bei der Verrechnung der Abwasserabgabe. Voraussetzung für eine Verrechnung von Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen sind eine mindestens zwanzigprozentige **Minderung** der Fracht eines Schadstoffes in einem zu behandelnden Abwasserstrom sowie die Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer (§ 10 Abs. 3 AbwAG). Außerdem können bestimmte Gewässerschutzinvestitionen im Kanalnetz mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet werden (§ 10 Abs. 4 AbwAG, z.B. Verbindungskanäle zu einer Kläranlage).

Die Abwasserabgabe wird grundsätzlich von denjenigen **erhoben**, die Abwasser in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer, Grundwasser) einleiten (§ 9 Abs. 1 **AbwAG**), sowohl für eingeleitetes **Schmutzwasser**, wenn die festgelegten Schwellenwerte überschritten sind, als auch für eingeleitetes **Niederschlagswasser**, sofern die Befreiungsregelung (Art. 6 BayAbwAG) nicht greift. Anstelle von Kleineinleitern (weniger als 8 m³ täglich) sind unter bestimmten Voraussetzungen die Gemeinden abgabepflichtig (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG; siehe im einzelnen unter Ziffer 4). Sie sollen hier allerdings zur Deckung ihrer dadurch entstehenden Aufwendungen von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, oder von Abwassereinleitern eine Abgabe aufgrund einer Satzung nach dem **KAG** erheben (Art. 8 Abs. 3 BayAbwAG).

Unabhängig von der Prüfung der Abgabefestsetzung durch die zuständigen staatlichen Stellen ist die Abwasserabgabe auch Gegenstand der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 1 GO. Unsere bisherigen überörtlichen Prüfungen führten dabei zu Feststellungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die u.a. auf die - durch die verschiedenen Novellierungen der Rechtsvorschriften noch verstärkte - Komplexität der Materie zurückzuführen sind.

2. Großeinleitungen

Kommunen sind für ihre Großeinleitungen (Schmutzwasseranfall von 8 m³ und mehr pro Tag, z.B. aus Kläranlagen in den Vorfluter) grundsätzlich abgabepflichtig. Die Bewertung der Schädlichkeit des Abwassers und damit die Erhebung einer Abwasserabgabe entfallen (anders als bei Niederschlagswasser und bei Kleineinleitungen), wenn die in der Anlage zu § 3 AbwAG jeweils angegebenen Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge nicht überschritten werden. Durch die Schwellenwerte sollen **Bagatellfälle** von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Bei Abwässern, die in kommunalen Klärwerken behandelt werden, dürften grundsätzlich allenfalls die Schwellenwerte für oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff (**N_{ges.}**), Phosphor (**P_{ges.}**) und organische Halogenverbindungen (AOX) überschritten werden. Die Einleitung solcher Abwässer würde dann zu einer **Abgabbeerhebung führen**. Sollten auch die Schwellenwerte anderer Schadstoffe bzw. Schadstoffgruppen überschritten werden, **liegt** die Vermutung nahe, daß in die Kanalisation Abwässer eingeleitet werden, die unter die allgemeinen Ausschlußtatbestände der örtlichen Entwässerungssatzung fallen sowie den Anforderungen der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Rahmen-AbwasserVwV**) nicht entsprechen. In diesem **Fall**wäre eine Überprüfung durch die Wasserbehörden zu empfehlen.

Berechnungsgrundlagen für die Abwasserabgabe sind die **Jahresschmutzwassermenge** (JSM) und der Überwachungswert (**ÜW**) des einzelnen Schadstoffes bzw. der Schadstoffgruppe. Durch Multiplikation von Jahresschmutzwassermenge, Überwachungswert und Umrechnungsfaktor erhält man die Schadeinheiten (**SE**) je Schadstoff. Zur Ermittlung der Abwasserabgabe werden die Schadeinheiten mit dem Abgabesatz (AS) multipliziert.

Die Formel für die Berechnung der Abwasserabgabe lautet:

$$\text{ÜW} \times \text{JSM} \times \text{Umrechnungsfaktor} = \text{SE}; \text{SE} \times \text{AS} = \text{AbwA}$$

Die Höhe der Abwasserabgabe wird noch durch **Erhöhungs-** oder Ermäßigungsfaktoren beeinflusst. Eine Erhöhung der Abgabe kommt in Betracht, wenn die erklärten oder im Bescheid festgesetzten **Überwachungswerte** nicht eingehalten wurden. Eine Ermäßigung der Abwasserabgabe wird dann gewährt, wenn die Mindestanforderungen eingehalten wurden bzw. für den erklärten Wert Mindestanforderungen nicht festgesetzt sind.

Die der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde gelegte Schadstofffracht errechnet sich grundsätzlich nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden wasserrechtlichen Bescheids (§ 4 Abs. 1 AbwAG). Soweit der Bescheid für Schadstoffe keine Angaben enthält, hat die Gemeinde bis spätestens 30.11. vor Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr) dem Landratsamt die Werte mitzuteilen, die voraussichtlich nicht überschritten werden und als **Überwachungswerte** gelten sollen (§ 6 Abs. 1 AbwAG).

Die Einhaltung des im voraus zu erklärenden Überwachungswertes wird vom Wasserwirtschaftsamt bei der amtlichen Überwachung der abgaberelevanten Angaben geprüft.

2.1 Bescheidregelung

Die Gemeinde benötigt für die Einleitung des (gereinigten) Abwassers in den Vorfluter bzw. zur Versickerung eine Erlaubnis (= gehobene Erlaubnis, "Wasserrechtsbescheid" nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG). In diesem Bescheid sind u.a. die **einzuhaltende** Jahres-schmutzwassermenge und die einzuhaltenden Schadstoffwerte (Überwachungswerte) festgelegt.

Überwachungswerte werden nur festgesetzt, soweit zu erwarten ist, daß die Schwellenwerte (Anlage zu § 3 AbwAG) überschritten werden. Wie bereits angesprochen, sind dies bei gemeindlichen Kläranlagen CSB, P_{ges} , N_{ges} und AOX.

Die Abgabeparameter P_{ges} und N_{ges} (nur Mai bis Oktober) wurden erst zum **01.01.1991** eingeführt. Deshalb mußten die wasserrechtlichen Bescheide umgestellt werden. Da dies in der Regel erst in den Jahren **1991** und **1992** geschah, mußten die Gemeinden für diese beiden Jahre (teilweise auch noch für spätere Jahre) Erklärungen über die einzuhaltenden Überwachungswerte abgeben. Bis zum Jahr **1990** war nur der Schadstoffparameter CSB abgabepflichtig.

2.2 Erklärungen nach § 6 AbwAG

Soweit kein wirksamer **wasserrechtlicher** Bescheid vorliegt bzw. für Schadstoffe/Schadstoffgruppen Überwachungswerte nicht aufgenommen sind, ist vom Abgabepflichtigen eine entsprechende Erklärung (§ 6 AbwAG) abzugeben.

Unabhängig von der Größenklasse der Kläranlage wäre für eventuell im Schmutzwasser vorhandenes AOX ein Überwachungswert zu **erklären**, um die Möglichkeit der Ermäßigung (vgl. unter 2.6) erhalten zu können.

2.3 Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG

Falls der Einleiter **anstrebt**, über mindestens drei Monate (die innerhalb des Kalenderjahres liegen müssen) niedrigere Überwachungswerte für bestimmte Schadstoffe oder Schadstoffgruppen als im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzt einzuhalten, kann er eine Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG einreichen (z.B. bei in den Kanal einleitenden Saisonbetrieben). In diesen Fällen wird von der festgesetzten Abgabe abgewichen. Obwohl diese Erklärung eine günstige Möglichkeit **bletet**, von den im Wasserrechtsbescheid festgesetzten Überwachungswerten abweichende (niedrigere) Werte für die Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde legen zu lassen, wird davon nur selten Gebrauch gemacht.

2.4 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird nach dem Trockenwetterabfluß berechnet und ist geringer als die in der Kläranlage behandelte Abwassermenge.

Feststellungen waren hier deshalb zu treffen, weil die von der Gemeinde erklärte Jahresschmutzwassermenge häufig höher war als laut Kläranlagenjahresbericht. Die Verwaltungen haben in diesen Fällen keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, die gemäß § 6 AbwAG erklärte Jahresschmutzwassermenge bis zum **31.03.** des folgenden Jahres zu berichtigen. Die Gemeinden mußten deshalb eine zu hohe Abwasserabgabe bezahlen.

2.5 Erhöhung

Bei der Berechnung der Abwasserabgabe wird ein Erhöhungsfaktor angesetzt, wenn erklärte Überwachungswerte nicht eingehalten werden (§ 4 Abs. 4 AbwAG). Der erhöhte Teil der Abwasserabgabe kann nicht mit Aufwendungen für Investitionen verrechnet werden (§ 10 Abs. 3 AbwAG).

Bei Prüfungen hat sich gezeigt, daß

- Gemeinden entgegen den Messungen auf der Kläranlage zu niedrige Überwachungswerte erklärt haben oder
- Erhöhungsfaktoren unzutreffend berechnet wurden.

2.6 Ermäßigung

Die sich aufgrund der Schadeinheiten errechnende Abwasserabgabe wird um 75 v.H. ermäßigt, wenn die Überwachungswerte den Mindestanforderungen nach der **Rahmen-AbwasserVwV** entsprechen und diese Werte auch eingehalten wurden (§ 9 Abs. 5 AbwAG). Dies gilt auch dann, wenn die im Wasserrechtsbescheid festgesetzten oder die erklärten Überwachungswerte zwar nicht eingehalten werden, die ermittelten Werte aber noch unter den Mindestanforderungen nach der Rahmen-AbwasserVwV liegen. Die Mindestanforderungen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen

Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt (sogenannte "4 von 5-Regelung", vgl. Nr. 2.2.4 **Rahmen-AbwasserVwV**).

Beispiele aus der Prüfungspraxis, in denen **Gemeinden** die Ermäßigung verloren:

- Eine Gemeinde hatte einen **über** den Mindestanforderungen liegenden Überwachungswert erklärt und dadurch die Ermäßigung verloren. Aufgrund der Ergebnisse der Eigenüberwachung und der behördlichen Überwachung ergab sich jedoch, daß die Mindestanforderungen tatsächlich eingehalten wurden.
- Eine Gemeinde hielt zwar die Mindestanforderungen ein, die Ermäßigung wurde aber deshalb nicht gewährt, weil der Wasserrechtsbescheid für einen bestimmten Schadstoff keine Festlegungen enthielt und die Gemeinde auch keine Erklärung nach § 6 AbwAG abgab.
- Für einen Schadstoff, für den zwar keine Mindestanforderungen gelten (z.B. Phosphor bei Kläranlagen der Größenklasse 3), die Schwellenwerte nach der Anlage A zu § 3 AbwAG jedoch überschritten wurden, hatte es eine Gemeinde versäumt, entsprechende Überwachungswerte zu erklären. Dies führte zum Verlust der Ermäßigung.
- Bei einem Fremdwasseranteil von über 25 v.H. errechnen sich wegen der Verdünnung oder Vermischung höhere Anforderungswerte (Art. 8 a BayAbwAG). In einem Fall **war der** Verdünnungs- oder Vermischungsanteil unzutreffend ermittelt, wodurch ein höherer, über den Mindestanforderungen liegender Anforderungswert zugrunde gelegt wurde. Die Gemeinde hat in diesem Fall (bei der Erklärungsregelung) **bis zum 31.03.** des folgenden Jahres keinen Antrag auf Berichtigung des Fremdwasseranteils gestellt und die Ermäßigung verloren.

2.7 Verrechnung

Investitionskosten für Abwasseranlagen können mit der drei Jahre vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Bei Inbetriebnahme der Abwasseranlagen während des Jahres ist die zu verrechnende Abgabe zeitanteilig aufzuteilen. Es können Aufwendungen für Investitionen zur Abwasserbehandlung (§ 10 Abs. 3 AbwAG) und seit 01.01.1994 auch für Zuführungsanlagen (§ 10 Abs. 4 AbwAG) verrechnet werden.

Bis **31.12.1993** konnte verrechnet werden, wenn durch die Investition ein bei der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legender Wert und dadurch die Schadstofffracht um mindestens 20 v.H. vermindert wurden. Es mußte also der Überwachungswert entsprechend vermindert werden (z.B. CSB bisher 100 mg/l - neu 80 mg/l).

Seit **01.01.1994** kann verrechnet werden, wenn die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 v.H. sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten läßt (vgl. § 10 Abs. 3 AbwAG). Die Voraussetzungen für eine Verrechnung wurden dadurch erleichtert. Die nicht mit der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen **verrechenbaren** Investitionen können auch mit der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser verrechnet werden.

Für die zu verrechnenden Aufwendungen gilt der **Dreijahreszeitraum** nicht. Es können auch länger zurückliegende Aufwendungen verrechnet werden, wenn sie für die fertiggestellte Anlage aufgewendet wurden. Auch die erforderlichen Planungskosten **sind** verrechnungsfähig. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, daß Baukosten verrechnet **werden**, die teilweise erst nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt anfallen (beispielsweise durch Restarbeiten an einem Bauwerk).

Bei unseren Prüfungen ergab sich z.B., daß

- nicht für alle **verrechenbaren** Investitionen ein Verrechnungsantrag gestellt wurde oder
- nicht einzelne **Anlagenteile** in Betrieb genommen wurden, sondern im Verrechnungsantrag auf die **Inbetriebnahme** der gesamten Anlage abgestellt wurde. In diesem Fall ist auch bei der Berechnung des Dreijahreszeitraums von der Inbetriebnahme der gesamten Anlage auszugehen; bei Inbetriebnahme von Anlagenteilen gilt der Dreijahreszeitraum **für** jede Teilanlage, so daß sich insgesamt ein längerer Verrechnungszeitraum ergibt.

Der erhöhte Teil der Abwasserabgabe kann nicht mit Investitionskosten verrechnet werden (§ 10 Abs. 3 **AbwAG**). Deshalb sollten einhaltbare Werte im Wasserrechtsbescheid festgesetzt oder nach § 6 AbwAG erklärt werden.

Weiter ist seit dem **01.04.1996** eine Verrechnung von Investitionen mit der Abwasserabgabe und eine gleichzeitige staatliche Förderung der Investition ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayAbwAG). In diesem Fall sind die zuwendungsfähigen Kosten um den verrechneten Betrag zu kürzen.

Seit 01.01.1994 können die Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser bereits vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, mit der in den drei Jahren vor der Zuführung für die wegfallende Einleitung entrichteten Abwasserabgabe verrechnet werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Ortsteil mit bisher eigener Einleitung an die Kläranlage des Hauptortes angeschlossen wird. Insgesamt muß sich eine Minderung der Schadstofffracht ergeben, die nur größer als 0 sein muß (§ 10 Abs. 4 AbwAG). Aufwendungen für Sanierungen sind nicht verrechnungsfähig. Die Investition muß nach dem 01.01.1994 erfolgt sein. Eine Verrechnung ist nur mit der Abgabe für Schmutzwasser für die wegfallende Einleitung möglich, nicht jedoch mit der Abgabe für Niederschlagswasser.

3. Niederschlagswassereinleitungen

Die Einleitung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich abgabefrei, wenn es nicht mit Abwasser vermischt wird (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG). Deshalb sind Einleitungen aus klassischen Trennsystemen abgabefrei. Dagegen sind Einleitungen aus **Straßenentwässerungskanälen**, in denen neben dem Oberflächenwasser auch das Überwasser aus häuslichen Klärgruben abgeleitet wird, in der Regel **abgabepflichtig, weil** das Oberflächenwasser **mit Abwasser** vermischt wird (Ausnahme: das **häusliche Abwasser** wird in einer Kleinkläranlage behandelt und der Schlamm wird ordnungsgemäß beseitigt, vgl. Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG).

Bei **Oberflächenwasserableitungen** über Mischwasserkanäle besteht dann Abgabefreiheit (Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG), wenn

- je Hektar befestigter Fläche ein Rückhaltevolumen von 5 m³ vorhanden ist. Dabei zählen Regenrückhaltebecken und Stauraumkanäle als Volumen. Bei den Bestimmungen **über** die Abgabefreiheit ist bei kleineren Kläranlagen darauf zu **achten**, daß auch Becken der Kläranlage teilweise zur Berechnung des vorhandenen Regenbeckenvolumens herangezogen werden können. Im Einzelfall wäre dies mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären;
- das zurückgehaltene Abwasser mindestens nach den Anforderungen des § 7a Abs. 1 WHG behandelt wird (Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG). Es müssen also die für die jeweilige Kläranlage geltenden Mindestanforderungen erfüllt sein.

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des BayAbwAG (zum **01.04.1996**) bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser während einer nach § 7a Abs. 2 WHG in Verbindung mit Art. 41 h BayWG **oder der** Reinhalteordnung kommunales Abwasser eingeräumten Frist auch dann abgabefrei, wenn die Mindestanforderungen für **N_{ges}** nicht eingehalten werden können (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayAbwAG). Diese Fristen werden in einem sogenannten "Sanierungsbescheid" eingeräumt.

Falls nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, ist für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Kanalisation Abwasserabgabe zu entrichten. Anders als bei der Großeinleitung wird die Abgabe nicht nach der Schädlichkeit des Abwassers bewertet, sondern nach der Zahl der Einwohner berechnet.

3.1 Einwohnerzahlen

Die Zahl der Schadeinheiten beträgt **12v.H.** der Zahl der angeschlossenen Einwohner (§ 7 Abs. 1 AbwAG). Dabei werden sämtliche mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner berücksichtigt. Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung ist der 30.06. des jeweiligen Jahres.

Fehler haben wir z.B. festgestellt, weil

- Gemeinden die amtlichen Zahlen (nach den Mitteilungen des Bayerischen Statistischen Landesamtes) meldeten. Diese Zahlen beinhalteten aber nur die Einwohner mit Hauptwohnsitz;
- Einwohner gemeldet wurden, die (bei einem reinen Trennsystem) Oberflächenwasser über einen **Oberflächenwasserkanal** ableiten und deshalb bei der Berechnung der Abgabe unberücksichtigt bleiben;
- Einwohner gemeldet wurden, die nur Schmutzwasser ableiten dürfen und das Oberflächenwasser selbst beseitigen müssen (z.B. **auf dem Grundstück** versickern);
- die Einwohner eines Ortsteils unberücksichtigt blieben, die vor dem 30.06. an die Kanalisation angeschlossen wurden.

3.2 Verrechnung

Bis zum 31.12.1993 konnten Aufwendungen zum Bau von Regenrückhaltebecken und den dazugehörigen technischen Ausstattungen (z.B. Pumpen, Spülvorrichtungen, Drosselorgane; auch Planungskosten) mit der in den drei Jahren vor der **Inbe-**

triebnahme der Anlagen geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden. Für die ansatzfähigen Kosten gilt der Dreijahreszeitraum nicht; d.h., es konnten auch Aufwendungen verrechnet werden, die länger zurückliegen. Außerdem konnten Baukosten für die Kläranlage, die zur Erfüllung der Mindestanforderungen beitrugen, mit der **Niederschlagswasserabgabe** verrechnet werden, wenn eine Verrechnung mit der Abgabe für Großeinleitungen nicht möglich war (z.B. weil die Minderung der Schadstofffracht geringer als 20 v.H. ist; § 10 Abs. 3 AbwAG). Weiterhin konnten verrechenbare **Investitionskosten**, die die Abwasserabgabe für die Großeinleitung überstiegen, mit der **Niederschlagswasserabgabe** verrechnet werden.

Seit **01.01.1994** können Aufwendungen für Anlagen oder Einrichtungen, die dazu dienen, die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG zu **erfüllen**, mit der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser verrechnet werden (Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG). Die Abwasserabgabe kann somit auch mit Investitionskosten zur Errichtung von Regenrückhaltebecken oder für Baumaßnahmen der Kläranlage, die zur Einhaltung der Mindestanforderungen oder eventueller Auflagen im Wasserrechtsbescheid dienen, verrechnet werden, soweit dadurch die Reinigungsleistung erhöht wird.

Eine doppelte Verrechnung der Baukosten der Kläranlage mit der Abwasserabgabe für Großeinleitungen und Niederschlagswasser ist nicht möglich. Kann jedoch ein Teil der Baukosten nicht nach § 10 Abs. 3 AbwAG verrechnet werden, kann der Rest bei der Niederschlagswasserabgabe in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall, daß eine öffentliche Kanalisation an eine andere öffentliche Kanalisation angeschlossen **ist**, ist seit **01.01.1994** eine Verrechnung von Investitionen des einen Trägers mit der Abgabe des anderen Trägers möglich, soweit dieser nicht selbst verrechnet und der Verrechnung zustimmt (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayAbwAG).

Eine Verrechnung der Niederschlagswasserabgabe ist nur mit Investitionen bei derselben Abwasseranlage möglich. Wenn **eine** Gemeinde mehrere Anlagen betreibt, kann jeweils nur innerhalb der betreffenden Anlage verrechnet werden.

Bei Prüfungen hat sich z.B. ergeben, daß

- nicht für alle verrechenbaren Investitionen ein Verrechnungsantrag gestellt wurde,
- die Aufwendungen nicht vollständig zur Verrechnung mitgeteilt wurden oder
- der Verrechnungszeitraum nicht zutreffend ermittelt wurde.

4. Kleininleitungen

Kleininleitungen sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser mit weniger als **8 m³/Tag**. Die Gemeinden sind anstelle der "**Kleininleiter**" abgabepflichtig (§ 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG). Sie sollen die Abwasserabgabe für Kleininleiter mittels einer "**Kleininleiterabgabesatzung**" auf die Grundstückseigentümer abwälzen, auf deren **Grundstück** das Abwasser anfällt (vgl. Art. 8 Abs. 3 BayAbwAG sowie die hierzu erlassene Mustersatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter, **MABI 1981**, S. 493, zuletzt geändert **AIIMBI 1991**, S. 6).

Außerdem kann die Gemeinde selbst **Kleineinleiter sein**, wenn über einen gemeindlichen **Straßenentwässerungskanal** weniger als 8 m³ Schmutzwasser (Überlauf aus häuslichen Kläranlagen) abgeleitet wird. In diesen Fällen kann sie die entstandenen Aufwendungen anteilig auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die Straßenentwässerungsanlage angeschlossen sind, durch Leistungsbescheid abwälzen (Art. 8 Abs. 4 **BayAbwAG**).

Auch bei der Kleineinleiterabgabe zählen Personen mit Nebenwohnsitz zu den abgabepflichtigen Einwohnern. Die Zahl der Schadeinheiten beträgt die Hälfte der Zahl der ermittelten oder geschätzten Einwohner, an deren Stelle die Gemeinde abgabepflichtig ist (§ 8 **AbwAG**).

Die Bescheide zur Festsetzung der **Kleineinleiterabgabe** sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu erlassen. Stellt sich bei der Erhebung der Abwälzungsabgabe heraus, daß die gemeldete Zahl der Kleineinleiter erheblich **von der** Zahl der tatsächlichen Kleineinleiter abweicht, ist bis zur Aufhebung des Vorbehalts jederzeit die Änderung des Abgabebescheids möglich.

Wir haben u.a. festgestellt, daß

- in den Abgabeerklärungen Einwohner eines Ortsteils berücksichtigt wurden, die von einer anderen Gemeinde entsorgt werden,
- die anstelle der Kleineinleiter bezahlte Abwasserabgabe nicht vollständig abgewälzt wurde,
- bei den Abgabeerklärungen nicht auf den zutreffenden Stichtag (30.06.) geachtet wurde (z.B. bei Anschluß eines Ortsteils vor diesem Zeitpunkt an die Kanalisation; die Einwohner bleiben deshalb bei der Berechnung der Kleineinleiterabgabe unberücksichtigt),
- die Gemeinde die Abgabe abwälzte, obwohl sie selbst Kleineinleiter ist,
- die Bestimmungen über die Abgabefreiheit und über den Wegfall der Abgabepflicht nicht beachtet wurden. Es besteht Abgabefreiheit, wenn das Abwasser in einer Grundstückskläranlage behandelt und der Schlamm einer Abwasserbehandlungsanlage **zugeführt** wird (Art. 7 Abs. 1 **BayAbwAG**). Außerdem liegt bei der Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden kein Einleiten von Abwasser vor, so daß die Erhebung einer Abwasserabgabe für Kleineinleiter entfällt (Art. 7 Abs. 1 Ziffer 2 **BayAbwAG** in der Fassung ab **01.04.1996**).

5. Schlußbemerkung

Die dargestellten Beispiele beschränken sich auf praxisrelevante Schwerpunkte und geben daher **keinen** vollständigen Überblick über das Rechts- und Prüfungsgebiet Abwasserabgabe. Sie sollten vor allem die Komplexität dieses Gebietes **verdeutlichen**, das nur von wenigen Spezialisten wirklich beherrscht wird, und verschiedene Einsparmöglichkeiten aufzeigen. Wir haben einige unserer **Mitarbeiter** speziell ausgebildet, um auf diesem Gebiet verstärkt tätig sein zu können; die für die geprüften und beratenen Gemeinden und Verbände bereits erzielten finanziellen Verbesserungen lassen erwarten, daß hier noch weitere erhebliche Einsparungen erreicht werden können. Unsere Mitarbeiter stehen auch **bei** der Klärung von Zweifelsfällen und bei der wichtigen Abgabe der Erklärungen beratend zur Verfügung.